

und Wägen liegenden Gründen unschädliches Ziel gesetzt, auch wo es nöthig, ein Neben-Ueberfall und Umfluß des Landes gemacht werden, um die Gründe, so viel möglich, dadurch von der Ueberschwemmung zu versichern. Dem solle

14to: auf die Müllerere genauest Acht gehalten werden, mithin derjenige von ihnen, so sich an dem gesetzten Ziel nicht halten, oder über die Schutten, welche eigentlich nicht höher, als das Ziel seyn müssen, Kuffage brauchen, solche etwa auch nur in der Mühle oder zu Hause haben würde (als welches schon für ein hinreichendes Zeichen des Unterschleifes zu achten ist) in eine Strafe von fünfzehn Rthir. (wovon der Angeber einen Drittheil mit Verschweigung seines Namens zu genießen haben solle) würtlich fällig erklärt werden.

Damit nun auch niemand mit der Unwissenheit gegenwärtiger gnädigsten Verordnung sich süßlich entschuldigen möge; So befehlen Wir unserem Statthalteren im West Riedlinghansen hiemit gnädigst, dieselbige all gehöriger Orten öffentlich verkünden zu lassen, mithin zugleich bestens daran zu seyn, damit derselben Inhalt stracklich befolget, und gegen die, dawider Frevelende nach Maßgab der, darinnen enthaltenen Strafen unrückfichtlich verfahren werde. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und vorgebrachten Hof- Kanzley-Insiegels. Geben in Unserer Residenzstadt Bonn den 9. Merz 1774.

Maximilian Friderich Churfürst.

(L. S.)

Vt. G. D. Freyherr von Gynnich.

C. A. Gnisez.

Nr. 20.

Erläuterung der Rechtsordnung vom 2. Sept. 1774.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Erzbischof zu Köln etc. etc. Obgleich Wir auf unterthönigstes Ansehen Unserer treuehorsaamsten Landständen Rheinischen Erzstifts bereits unterm 12. May 1767 über verschiedene, aus der Erzstiftischen Rechts- und Landsordnung sich gehäuferte zweifelhafte Fälle eine landesherrliche Erläuterung zu ertheilen, solche anbei zu jedermanns Wissenschaft zum öffentlichen Druck befördern zu lassen, Uns mitdest bewogen gefunden, sofort nach Maßgabe desselben unter andern über jene ad sphaum Stum Tit. 8vi obbesagter Rechts- und Landsordnung vorgekommene Frage: Ob die darinnen bei aufgelöster Ehe, ohne daraus erzielten Kindern zu Errichtung eines Inventarii unter Verlust der Leibzucht anbestimmte Frist von drey Monaten vom Tage des gebrochenen Ehebettes ohne fernere Annahmung zu rechnen seye, oder aber darüber eine besondere Gesinnung von den Erben zu thun, und von Zeit, daß diese geschehen, die dreymonatliche Frist anerst zu laufen aufange? Unsere landesherrliche hier nochmals anfügende Erläuterung

folgender Maßen gnädigst ertheilt haben: — Wollen Wir, daß die hier bestimmte dreymonatliche Frist gleich vom Tage des gebrochenen Ehebettes bei Verlust der Leibzucht zu rechnen seye, und zwar ohne Unterschied, ob darüber einige Gesinnung, oder Interpellation von den Erben geschehen seye, oder nicht; — so haben Wir demohinachtet zeither verschiedentlich zu vernehmen gehabt, daß dieser Unserer landesherrlichen Erklärung öfters nicht nachgelebet worden, mithin daraus schwere und schädliche Rechtsstreitigkeiten entstanden seyen.

Gleichwie aber Unsere kurfürstliche Vorseorge immer dahin abzwecket, um dergleichen nachtheiligem Unwesen bestmöglichst zu feuern; so haben Wir Dehus dessen gnädigst nicht entsehen mögen, obgemeldet: Unsere vorhin schon mildest ertheilte Erläuterung anher zu erholen, und zugleich die Befolgung derselben sowohl all- und jeden Unseren Unterthanen Rheinischen Erzstifts, und Westes Riedlinghausen, als auch Unseren kurfürstlichen Gerichten hiemit so gnädigst als gemessenst zu befehlen.

Da Uns sofort ferner unterthönigst ist vorgebracht worden, daß ebenfalls annoch ein zu manchen Rechtsreit Anlass gebender Zweifel vorwaltet, ob in dem Fall, da bei aufgelöster Ehe von dem verstorbenen Ehegatten ein oder mehrere Kinder aus voriger Ehe, zugleich aber auch ein oder andere Kinder aus letzterer Ehe nach sich im Leben gelassen werden, alsdann das Beklebende, welches also in Rücksicht deren zuerst gemeldten Kindern Stiefvater oder Stiefmutter ist, in Betreff der, von dem verstorbenen Ehegatten eigenthümlich besessenen eingebrachten, und respective in voriger Ehe erworbenen Güter innerhalb drey Monaten Zeit nach gebrochenem Ehebetto ein Inventarium bei Verlust der Leibzucht zu errichten schuldig, oder dazu anerst im Fall einer weiteren Verheirathung verbunden, mithin in obbemeldter Ereigniß der sphaus Stum Tit. 8vi Statut, oder der in nämlichem Titel vorkommender sphaus Stum einschlägig und zu befolgen seye. So verordnen und befehlen Wir kraft dieses gnädigst, daß, obwohl zeither wegen Ermangelung einer desfalls aus mehrangeregten Landsordnung hinlänglich zu ermessenden Auskunft in vorbesteltem Fall auf die Privation der Leibzucht um deswillen nicht gesprochen worden, weil das Beklebende nach vorerwähntem sechsten §. sich betragen zu mögen bona fide habe glauben können, folglich dadurch die Entsetzung von der Leibzucht als eine, ohne desfalls vorseynender, ausdrücklicher Bestimmung nicht plaggreifliche Straf sich keineswegs zugezogen habe; jedannoch bei künftiger Ergebung des vorherberührten Falls das Beklebende innerhalb drey Monaten Zeit, vom Tage der aufgelösten Ehe anzurechnen, ein gesegmäßiges Inventarium bei Verlust der Leibzucht zu errichten verbunden seyn, dasselbe mithin sowohl als Unsere kurfürstliche Gerichter hierunter (gleich es sich von dem Fall, da aus letzterer Ehe gar keine Kinder vorhanden sind, ohnehin von selbst versteht) hinführo nicht nach dem sphaum Stum Tit. 8vi Statut, sondern nach dem daselbst vorbezeichneten sphaum Stum, als der mit dem in Frage stehenden Fall, sodann dem Geist des Gesäges, und weiser Absicht des Gesägebbers eigends angemessener Verordnung sich gehorsamst betragen sollen. Damit nun Niemand sich desfalls forthin mit einer Unwissenheit entschuldigen, mithin für Schaden und Verüstigung der Leibzucht hüten möge; so soll diese Unsere kurfürstliche Edbitalverord-

nung zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung von den Kanzeln publicirt und an gehörigen Orten angeheftet werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 2ten Septemb. 1774.

Karl Woytius Graf zu Königsegg-Aulendorf,
Kurfürstl. Statthalter.

(L. S.)

Vt. G. D. Feh. von Gynnich.

K. K. Quisqz.

Nr. 21.

Westfische Eigenthumsordnung vom 3. Apr. 1781.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Erzbischof zu Köln, etc. etc. Demnach Uns treuegehorsamste Landstände Unseres Westes Necklinghäusen unterthänigst vorgestellt: wie das wegen der Leibeigenschaft, derselben Pflichten, und darunter gehörigen Güter viele Irrungen, und processualische Weiterungen zeithero sich eräugnet, welche oft ungleich, und unterschiedlich entschieden worden, weil hierunter keine durchgängige Verordnung vorhanden; so sind Wir zu Vorbeugung, und Abheilung solcher Unordnungen auf unterthänigstes Bitten erwehnter Unserer Landständen, und auf hierunter eingeholten Bericht von unsern beeden Gerichten zu Necklinghäusen und Dörsten folgende Eigenthums-Ordnung zu erlassen mildest bewogen worden:

Erster Titel. Von dem Leibeigenthums-Recht überhaupt, und denen verschiedenen Quellen, woraus die Leibeigenschaft entsteht.

§. 1. Das Leibeigenthums-Recht unterstellet eine rechtliche Verbindung, vermög welcher jemand wegen eines ihm in erblichen Genuß, und Nießbrauch überlassenen Guts, Hofes, oder Kotten, dem andern, dem solches Gut, oder Hof, oder Kotten zusteht, mit Gut und Blut zugethan, und zu sichern Dienstleistungen, und Abgaben verpflichtet ist.

§. 2. Diese Dienstleistungen und Abgaben sind nicht einerlei, sondern unterschiedlich, und fließen entweder aus einem alten Herbringen, oder aus einer Vereinbarung; was also ein jeder besitzt, und erwieslich hergebracht hat, oder zwischen Gutsheeren, und Eigenbehörigen abgeschlossen worden, oder noch abgeschlossen werden wird, dabei soll es unabänderlich bewenden.

§. 3. Um jedoch alle Irrungen, und Streitigkeiten abzuschneiden, so haben die Gutsheeren inskünftig die Pflichten ihrer Eigenbehörigen denen Gewinnbriefen deutlich, und Stückweise einverleiben, selbige in duplo ausfertigen, und von denen Eigenbehörigen, oder wenn diese Schreibens unerfahren, an deren Statt durch einen Notarium in ihrer der Eigenbehörigen, und zweien Zeugen Gegenwart unterschreiben, und sodenn denen selben das Duplicat einhändigen zu lassen, sonst aber sich selbst beizumessen, wenn ihnen der Beweis abgeht.

§. 4. Uebrigens ist ein von leibeigenen Eltern Geböhrener demjenigen leibeigen, dem die Eltern eigen sind; auch ist einer leibeigen, der von einer leibeigenen Mutter geböhren wird, wenn schon der Vater freien Standes wäre; sind aber die Eheleute zwar beede, jedoch unterschiedlichen Herren leibeigen, so gehören die Kinder dem Gutsheeren der Mutter.

§. 5. Sollte eine leibeigene Person außer der Ehe Kinder zeugen, so folgen diese gleichfalls dem Stand der Mutter, und sind leibeigen, es wäre denn, die Mutter zur Zeit der Empfängniß, oder in der mittern Zeit freien Standes gewesen, auf welchen Fall das Kind nicht für eigen, sondern für frei geböhren zu halten ist; und hiernach sind auch die Kinder frei, und nicht leibeigen, welche von einem Weibsbild freien Standes in- oder außer der Ehe mit einem Eigenbehörigen gezeuget werden.

§. 6. Wenn eine freie Manns- oder Weibsperson sich auf eigenbehöriges Gut mit dem Anerbe, oder der Anerbinn verheirathet, und von dem Gutsheeren zur Gewinnung gelassen wird, oder auch nur der Gutsheer die Eheiratheten auf dem Erbe wohnen, und von demselben die jährliche Pächte, und übrige praesentia drei Jahr nacheinander entrichten laßet, so ist eine solche Person in beeden Fällen ohne weitere Begebung ihres freien Standes leibeigen, und darneben im zweiten Fall dem Gutsheeren ein billiges Gewinngeld zu bezahlen schuldig.

§. 7. Ist aber die Person, welche auf das Gut, oder Erbe kommt, einem andern mit Leibeigenthum zugethan, so muß dieselbe sich zuvor freikaufen, und die darüber erhaltene Bescheinigung dem neuen Gutsheeren einreichen, oder gewärtigen: daß sie mit ihrem Ehegatten abgewiesen, und von dem Erbe entsetzt werde, als welches bei nicht erfolgender Freikaufung von der Willkür des Gutsheeren abhängen, und auf dessen gegemendes Anrufen durch richterliche Hilfe vollstreckt werden solle.

§. 8. Die, so freien Standes sind, und ein vorhin mit eigenbehörigen Leuten besetzt gewesenes Gut, oder auch ein anderes Erbe nach Leibeigenthums-Rechten annehmen, und gewinnen, begeben sich dadurch freiwillig, und ipso facto in die Leibeigenschaft, mithin versteht sich von selbst: daß sie mit ihren künftigen Kindern dem Gutsheeren leibeigen werden, jedoch soll von freien Standes Eheleuten keiner ohne des andern Willen, und wenn nicht Mann und Frau zugleich, den Leibeigenthum annehmen, sich eigen geben, sondern dieses, wenn es sich ereignete, nichtig und von keiner Wirkung seyn.

§. 9. Die vor der Begebung in den Eigenthum geböhrenen Kinder aber bleiben freien Standes, wenn sie auch von denen Eltern miteigen gegeben werden, es wäre denn: daß dieselbe nach erlangter Großjährigkeit darin gewilliget, und die von ihren Eltern geschehene Eigengebung ausdrücklich gutgeheßen, und bestätigt hätten.

§. 10. Wird ein eigenbehöriges Gut verkauft, vertauscht, oder auf eine andere gültige Art einem Dritten eigenthümlich übertragen, so treten die dazu gehörigen Leibeigenen aus dem Eigenthum ihres vorigen in die Leibeigenschaft ihres neuen Gutsheeren; gleichwie dann auch diejenigen für leibeigen zu achten, die durch eine in die Rechtskraft getretene Urtheil dafür erklärt sind, oder sich dreißig Jahr lang als Eigenbehör-

Westphälisches Prov.-Recht. III.